



Redaktionskontrolle - Zweite Lesung

**Gesetz
über den Justizrat
(GJR)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: 173.7

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die parlamentarische Initiative 2023.11.392;

eingesehen Artikel 51 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

auf Antrag der Kommission für Institutionen und Familienfragen,

verordnet:

I.

Der Erlass wird als neuer Erlass publiziert.

II.

Der Erlass Gesetz über den Justizrat (GJR) vom 13.09.2019¹⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

Entschädigung und Entlastung (Überschrift geändert)

²⁾ Die Richter und Staatsanwälte erhalten keine Amtsentschädigung. Sie haben Anspruch auf eine Entlastung von ihrer Tätigkeit. Die Modalitäten ihrer Entlastung werden vom Kantonsgericht beziehungsweise von der Staatsanwaltschaft festgelegt.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Justizrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das sich aus Juristen oder Verwaltungspersonal zusammensetzt.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die disziplinarische Verantwortlichkeit verjährt, wenn innert 2 Jahren nach Bekanntwerden der Dienstpflichtverletzung kein Disziplinarverfahren eröffnet wurde und in jedem Fall 5 Jahre nach der letzten Verletzung dieser Pflichten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SGS [173.7](#)

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Sitten, den 13. November 2025

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro